



Freshfields Bruckhaus Deringer

FRESHFIELDS BRUCKHAUS DERINGER LLP

Per E-Mail

Telekom-Control-Kommission
Mariahilferstraße 77-79
1060 Wien

RECHTSANWÄLTE

em. Dr Heinz H Löber, MCJ
DDr Georg Bahn
Dr Günther J Horvath, MCJ
Mag Dr Willibald Plesser
Dr Maria Th Pflügl
Mag Dr Thomas Zottl
Dr Christof Pöchhacker, MCL
Dr Stefan Köck, LL M
Mag Dr Axel Reidlinger, LL M
Dr Michael Sedlaczek
Dr Thomas Kustor, LL M
Dr Friedrich Jergitsch
Mag Dr Bertram Burtscher
Dr Konrad Gröller
Dr Farid Sigari-Majd
Dr Alfred Zehner, LL M
Dr Stephan Pachinger, LL M
Dr Mario Züger
Dr Michael Raninger, LL M
Mag Alexander Operenyi, LL M
Dr Florian Klimscha, LL M
Dr Stephan Denk
Dr Sabine Prossinger

Mag Dr Michal Dobrowolski
Dr Lutz Riede, LL M
Dr Karin Buzanich-Sommeregger
Dr Ludwig Hartenau
Mag Johannes Lutterotti
Dr Renata Bobkova
Dr Felix Neuwirther
Dr Lukas Bauer
Dr A Katharina Zechner
Mag Dr Lars Gläser
Dr Erika Rittenauer, LL M
Dr Eva Katharina Strunz, LL M
Als europäischer Rechtsanwalt in
Österreich niedergelassen:
Dr Attila K Csongrády, LL M, MSc
Solicitor, England und Wales
In Österreich nicht als
Rechtsanwälte zugelassen:
Jenny W T Power, JD
zugelassen in Florida, USA
Univ Prof Dr Claus Staringer
Steuerberater

Seilergasse 16
1010 Wien

T+ 43 1 515 15 0

F+ 43 1 512 63 94

E bertram.burtscher@
freshfields.com

W freshfieldsbruckhausderinger.com

Einschreiter:

1. Hutchison 3G Austria GmbH
Gasometer C
Guglgasse 12/10/3
1110 Wien

2. Orange Austria Telecommunication GmbH
Brünner Straße 52
1210 Wien

beide vertreten durch:

wegen:

Marktanalyse gemäß § 36 TKG 2003

DOK NR DAC12760664/5

UNSER ZEICHEN BB

CLIENT MATTER NR 126460-0119

DVR 0114383

GZ: M 1.9/12

RECHTSANWALT
MAG. DR. BERTRAM BURTSCHER
A-1010 Wien, Seilergasse 16
T: 515 15 0
RA-Code/R 149569

STELLUNGNAHME

1-fach

Freshfields Bruckhaus Deringer LLP ist eine Limited Liability Partnership mit dem Sitz in 65 Fleet Street, London EC4Y 1HS, England, registriert beim Companies House, Registrar of Companies for England and Wales unter der Company Number OC334789. Sie ist von der Solicitors Regulation Authority zugelassen und wird von dieser reguliert. Die Freshfields Bruckhaus Deringer LLP, Zweigniederlassung Wien ist im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien unter FN 311246 s eingetragen.

Eine Liste der Gesellschafter von Freshfields Bruckhaus Deringer LLP (und der Personen, die nicht Gesellschafter der LLP sind, aber ebenfalls als „Partner“ bezeichnet werden) und ihrer jeweiligen Qualifikationen ist an ihrem Sitz erhältlich. Die Bezeichnung „Partner“ bezieht sich auf einen Gesellschafter der Freshfields Bruckhaus Deringer LLP bzw. der mit ihr verbundenen Kanzleien und Gesellschaften oder auf einen ihrer Consultants oder Mitarbeiter mit vergleichbarer Position und Qualifikation. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.freshfields.com/support/legalnotice.

Abu Dhabi Amsterdam Bahrain Barcelona Beijing Berlin Brüssel Dubai Düsseldorf Frankfurt am Main Hamburg Hanoi Ho Chi Minh City Hongkong Köln London Madrid Mailand Moskau München New York Paris Rom Shanghai Singapore Tokyo Washington Wien

In umseits rubriziertem Marktanalyseverfahren haben die Einschreiter, Hutchison 3G Austria GmbH (**H3G**) und Orange Telecommunication GmbH (**Orange**) die Freshfields Bruckhaus Deringer LLP vertreten durch und im Einvernehmen mit RA Dr. Bertram Burtscher mit ihrer rechtsfreundlichen Vertretung betraut.

Am 17.12.2012 hat die Telekom-Control-Kommission (TKK) im Marktanalyserverfahren zu GZ M 1/12 den Maßnahmenentwurf zu GZ M 1.9/12 (**Maßnahmenentwurf**) betreffend dem Markt "Verbindungsaufbau in öffentlichen Telefonnetzen an festen Standorten" (**Originierung**) veröffentlicht.

Dazu erstatten die Einschreiter nachstehende

STELLUNGNAHME

1. Vorbemerkung

Die Einschreiter begrüßen die seitens der TKK im Maßnahmenentwurf vorgesehenen Maßnahmen und halten diese für richtungsweisend und nachhaltig wettbewerbsfördernd.

Der Umstand, dass die A1 Telekom Austria AG (**A1 Telekom**) (i) über einen Marktanteil von über 75% (Ende 2010) verfügt, (ii) die Marktanteile von A1 Telekom nur um 1-2%-Punkte pro Jahr sinken und im Jahr 2011 konstant auf dem Niveau von Ende 2010 lagen und (iii) A1 Telekom vertikal integriert und für ca 30% der Haushalte der einzige Anbieter ist, rechtfertigt und erfordert geradezu die Feststellung, dass der hier gegenständliche Markt für Originierung ein der sektorspezifischen Regulierung unterliegender, relevanter Markt ist. Die festgestellten, potentiellen Wettbewerbsprobleme auf einem unregulierten Originierungsmarkt in Verbindung mit den Spezifika des österreichischen Telekommunikationsmarktes lassen auch nach Ansicht der Einschreiter die auferlegten Verpflichtungen plausibel erscheinen.

2. Zur Höhe der ermittelten Entgelte

Das in den Maßnahmenentwürfen vorgesehene Entgelt erscheint geeignet, den identifizierten Wettbewerbsproblemen entgegenzuwirken und den Wettbewerb in Österreich nachhaltig auf den Zugangsmarkt auszudehnen:



2.1 CS und CPS führen nicht (mehr) zu nachhaltigem Wettbewerb

Verbindungsnetzbetreiber (VNB) und die von ihnen verfolgten Geschäftskonzepte der Betreiberauswahl (Carrier Selection, CS) und Betreibervorauswahl (Carrier Pre-selection, CPS) haben für das Wettbewerbsgeschehen am österreichischen Markt stark an Bedeutung verloren.

Aktuell gehen die wesentlichen Wettbewerbsimpulse von den Mobilfunkbetreibern aus und der so entstandene intermodale Wettbewerb ist durch den Versuch, Verbundvorteile zu lukrieren, gekennzeichnet.

Insbesondere im Festnetz haben die führenden Anbieter von (Telekommunikations-) Diensten bereits vor Jahren auf Produktdiversifizierung gesetzt (Internet- bzw Breitbandzugänge, IP-TV etc). Dadurch waren sie in der Lage, neue Kunden(gruppen) zu erschließen, Verbundvorteile zu lukrieren und attraktive Produktbündel anzubieten. Sie wurden dabei in mehrfacher Hinsicht den im § 1 TKG genannten Zielsetzungen gerecht (vgl § 1 Abs 2 Zi 1 und Zi 2 a und e).

CS und CPS haben zwar – wie mit der Schaffung der entsprechenden regulatorischen Rahmenbedingungen intendiert – alternativen Betreibern ohne eigene Infrastruktur einen einfachen Markteintritt ermöglicht und zu einem raschen Absinken der anfänglich noch hohen Verbindungsentgelte geführt, die für die technologische Weiterentwicklung und wahrscheinlich auch für den Fortbestand der jeweiligen Unternehmen nötigen Investitionen und Innovationen blieben aber idR aus¹.

Die Einschreiter begrüßen die aus ihrer Sicht von der TTK richtig erkannte Notwendigkeit der Förderung von Infrastruktur bzw infrastrukturnaher Vorleistungsprodukte wie *Voice over Broadband (VoB)*. Nur von Betreibern mit eigener Infrastruktur oder Betreibern, die infrastrukturnahe Vorleistungsprodukte nutzen, kann nachhaltiger Wettbewerb ausgehen.

Würde die TTK die regulierten Festnetz Originierungsentgelte (*FOR*) – wie von einigen Mitbewerbern gefordert – anhand des Kostenrechnungsmaßstabes FL-LRAIC oder gar Pure LRIC festlegen, würde dies nicht nur ihre eigenen Bemühungen betreffend der Förderung von Wettbewerb auf den Endkunden-Zugangsmärkten konterkarieren, sondern auch getätigte und geplante Infrastrukturinvestitionen gefährden.

¹ Aus unserer Sicht hat nur Tele2 die erforderliche Transformation geschafft

Infrastrukturbetreiber müssten, um gegen VNB konkurrenzfähig zu bleiben², die Endkundenentgelte an der Summe aus Festnetz Terminierungsentgelten (*FTR*) und FOR orientieren. Werden die Vorleistungsentgelte in ihrer Summe deutlich abgesenkt und dabei zu niedrig festgelegt, besteht das Risiko, dass sich Infrastruktur Investitionen (die ein reiner VNB nicht zu tätigen hat) nicht mehr rechnen, da keine angemessene Rendite erzielt werden kann.

Zu diesem Effekt kam es im Jahr 2000, als die anfänglich bestehende Spreizung bei FTR und FOR aufgehoben und die FOR auf das Niveau der FTR abgesenkt wurden. Infrastrukturbetreiber wie zB UPC, welche ihr Netz nicht nur errichten sondern auch betreiben, warten und modernisieren müssen, kamen damals stark unter Druck und reduzierten sowohl Engagement als auch Investitionen in die Sprachtelefonie.

Die Einschreiter begrüßen vor diesem Hintergrund die mit der Festlegung der FOR vorgenommene und längst überfällige Kurskorrektur und erwarten sich einen ersten kräftigen Wettbewerbsimpuls für die Endkunden-Zugangsmärkte.

3. Faire und adäquate Bedingungen für die Verkehrsübergabe

Im 2. Quartal 2012 wurde in Österreich insgesamt 6,7 Mrd. Minuten telefoniert. Mehr als 85 % der Gesprächsminuten sind hierbei auf Mobilfunk entfallen (5,74 Mrd. Minuten vs 1,04 Mrd. Minuten)³. Zwar ist der Rückgang der Festnetz-Originierungsminuten in den Jahren 2008 bis 2010 etwas abgeflacht, dennoch ist weiterhin ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen.

Gleichzeitig ist es – um in den vollen Anwendungsbereich marktadäquat regulierter Originierungsentgelte zu kommen – heute noch immer erforderlich, an 44(!) Übergabepunkten mit A1 Telekom zusammenzuschalten. So kommt es auch, dass etwa H3G mit T-Mobile trotz eines Vielfachen des Verkehrs mit einer Zusammenschaltung an zwei Übergabepunkten das Auslangen findet, während H3G mit der A1 Telekom an 44 bzw nach dem Gutachten der Amtssachverständigen noch immer an 7 Übergabepunkten zusammenschalten müsste, um in den Genuss regulierter Originierungsentgelte zu kommen.

² Wenn man Verbundvorteile außer Betracht lässt und nur die hier gegenständliche Sprachtelefonie betrachtet

³ RTR Telekom Monitor 4/2012

Im Sinn einer effizienten Netzgestaltung und Verkehrsführung begrüßt H3G daher die Festlegung, dass jedenfalls ab 1.1.2014 die Zusammenschaltung an einer der sieben Hauptvermittlungsstellen ausreicht, um den Sprachverkehr von allen Rufnummernbereichen im österreichischen Festnetz der A1 Telekom zu den regulierten FOR erhalten zu können. Neben der geringen und weiter rückläufigen Anzahl an Originierungsminuten aus dem Festnetz, ist diese Festlegung auch aus den folgenden Gründen geboten:

3.1 Technologieneutralität und Gleichbehandlung von Mobil- und Festnetzen bei der Verkehrsübergabe

Insbesondere der Trend zu All-IP-Netzen hat die Architektur von Mobil- und Festnetzen maßgeblich verändert. In der Regel kommen IP-basierende Kernnetze mit 2-3 Vermittlungsstellen zum Einsatz (H3G betreibt derzeit 2 Kernnetzstandorte; was sich auch nach Integration des Netzes der Orange nicht ändern wird). Durch die IP-basierende Zusammenschaltung, haben sich auch die Ausfalls- bzw Redundanzkonzepte erheblich vereinfacht. Es ist damit nicht mehr nötig, eine hohe Zahl an E1-Verbindungen vorrätig zu halten. Stattdessen werden die IP-Zusammenschaltungen gleich so dimensioniert, dass der Verkehr bei Ausfall eines Übergabepunktes von der/den Verbindung(en) zu den anderen Übergabepunkten aufgenommen werden kann.

Dazu sind 10 Gbit/s Interfaces mehr als ausreichend (ca. 9.000 concurrent calls benötigen 1 Gbit/s). Zwischen den Mobilfunknetzbetreibern (*MNO*) ist daher die Verkehrsübergabe an lediglich 2 Zusammenschaltungspunkten durchaus üblich. Mit der auch im Festnetz möglichen und aus Effizienzgründen sogar gebotenen Reduktion der Vermittlungsstellen auf 2, verliert auch dort die ursprungsnahe Übergabe des Verkehrs an Bedeutung. Dieser Effekt wird durch den Umstand der laufend sinkenden (Sprach-)Verkehrsmengen im Festnetz verstärkt.

Mit alternativen Ausfallskonzepten bzw. für kleinere und/oder nur regional tätige Netzbetreiber könnte auch ein einziger Übergabepunkt ausreichen.

3.2 Wettbewerbsbelebung durch Stärkung regionaler Betreiber

Mit der in Aussicht genommenen Verkehrsübergabe wird sichergestellt, dass Zusammenschaltungspartner der A1 Telekom keine vermeidbaren Aufwendungen für Transit oder Infrastruktur tätigen müssen. Gerade kleinere Netzbetreiber mit geringer

Verhandlungsmacht – aber nicht nur diese – können damit Vorleistungskosten in signifikanter Höhe vermeiden und die entsprechenden Mittel im Wettbewerb am Endkundenmarkt einsetzen. Von den rund 30 neben A1 Telekom auf diesen Markt tätigen Betreibern verfügen nur Tele2 und UPC mit jeweils ca 10%⁴ über einen wahrnehmbaren Marktanteil; dies könnte sich durch attraktivere Rahmenbedingungen nachhaltig ändern.

3.3 Identische Regelungen für die Verkehrsübergabe sind bei FTR und FOR geboten

Gemäß dem Kostenrechnungsmodell im Verfahren zu GZ M1.8/12 hat sich für ein effizientes Netz ergeben, dass mit einem flachen IP-Kernnetz (eine Ebene) und mit 2 IP-Kernnetzstandorten (in Wien und Salzburg) das Auslangen gefunden werden kann. Dabei würde nach den Ausführungen der Amtssachverständigen an jedem dieser IP-Kernnetzstandorte der dort übernommene Terminierungsverkehr direkt über das Konzentrationsnetz und ohne Weiterleitung an den anderen IP-Kernnetzstandort in ganz Österreich terminiert. Im Modell sind daher sämtliche Kosten, die der A1 Telekom für den Fall der Übergabe an nur einem Standort (bzw der Übergabe an wenigen vom Zusammenschaltungspartner ausgewählten Standorten) berücksichtigt.

Aus der Sicht der Einschreiter ist auch im hier gegenständigen Verfahren ein effizientes Netz zugrunde zu legen. Ungeachtet dessen, dass es beim Regulierungsinstrument der Entgeltkontrolle auf dem Originierungsmarkt aus den eingangs erwähnten Gründen nicht erforderlich scheint, die Entgeltobergrenzen am strengen Maßstab der Pure LRIC (eines effizienten Betreibers) zu orientieren, bleibt der klare gesetzliche Auftrag gemäß § 1 Abs 2 Z 1 und Abs 2 Z 2 lit c TKG 2003 zu beachten, wonach moderne, effiziente und innovative Infrastrukturinvestitionen im Zuge aller Maßnahmen der Regulierung sicherzustellen sind. Es ist nicht ersichtlich, wie die Bewahrung nicht mehr zeitgemäßer Modelle für die Realisierung des Zugangs diesen Prinzipien gerecht werden könnte.

Von einander abweichende Regelungen für die Verkehrsübergabe von originierenden und terminierenden Verkehr wären per se ineffizient und praktisch kaum realisierbar, da Verkehr sowohl bei Teilnehmer- als auch Verbindungsnetzbetreibern immer in beide Richtungen fließt.

⁴ Alle anderen der ca 30 auf dem Markt tätigen Betreiber halten in Summe ca 4%



3.4 Die von der TKK getroffene Festlegung steht auch in Einklang mit der Zielbestimmung des § 1 Abs 3 TKG 2003, wonach insbesondere auch die hier gegenständlichen Regulierungsmaßnahmen weitestgehend technologieneutral zu gestalten sind.

4. Technologie neutrale Anordnung entspricht Marktstandard

4.1 Positiv am Maßnahmenentwurf hervorzuheben ist auch die technologie neutrale Anordnung zur Verkehrsübergabe. Damit folgt die TKK der überzeugenden Argumentation der Amtssachverständigen, dass IP-Zusammenschaltungen die Marktzutrittsbarrieren senken. Aufgrund der technisch einfacheren Realisierung, die auch anderen Diensten zugute kommt (vgl zB GSMA Projekt IPX) und der deutlichen Kostenersparnis⁵ gegenüber herkömmlichen TDM-Links ist IP-Zusammenschaltung nun auch in Österreich im Markt etabliert.

4.2 H3G unterhält mehrere IP-Zusammenschaltungen mit nationalen und internationalen Partnern. IP-Zusammenschaltungen haben auch im Zuge der Orange-Integration eine wesentliche Bedeutung, und es finden mit allen wesentlichen Zusammenschaltungspartnern konstruktive Gespräche betreffend der Umstellung von TDM- auf IP-Zusammenschaltung statt. Teilweise steht die Umstellung kurz bevor.

4.3 Sofern dies nicht zur Abschottung des Zugangs dient, kann es vereinzelt sinnvoll sein, über den gesamten gegenständlichen Marktanalysezyklus TDM-Zusammenschaltungen aufrecht zu halten. Daher erscheint es verhältnismäßig, dass die IP-Zusammenschaltung nicht zwingend und ausschließlich, sondern eben technologie neutral angeordnet wird.

Wien, 4. Februar 2013

Hutchison 3G Austria GmbH und
Orange Austria Telekommunikation GmbH

⁵ Die Kostenersparnis liegt vorwiegend im Bereich der Interface- und "Wartungskosten". Unter Wartungskosten im weiteren Sinn versteht Hutchison 3G auch Aufwände für Verkehrsplanung, Schalten von zusätzlichen Leitungen, aufwendige Redundanz- bzw Ausfallskonzepte etc.